



DIE SCHULDNERBERATUNG INFORMIERT

DIE PFÄNDUNGSTABELLE

Tabelle wird jährl. aktualisiert. (S.2)



ANWENDUNGSBEREICH

Die Pfändungstabelle gilt für Pfändungen von Lohn und Lohnersatzleistungen an der „Quelle“, d. h. beim Arbeitgeber, beim Rententräger, der Krankenkasse usw.

Bei der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) werden niedrigere, feste Freibeträge berücksichtigt. Eine P-Konto-Bescheinigung oder ein Schutzantrag beim Gericht bzw. der pfändenden Behörde sind erforderlich, damit Unterhaltspflichten berücksichtigt werden (siehe Infoblatt „Schutz bei Kontopfändung durch das P-Konto“).

WIE WIRD DIE TABELLE GELESEN?

Für die Höhe des pfändbaren Betrages sind der Nettolohn und die Anzahl der Unterhaltspflichten entscheidend.

Der Nettolohn steht in Schritten zu je 10 € in den ersten beiden Spalten. Der pfändbare Betrag wird in den Spalten rechts davon abgelesen, abhängig von der Zahl der Unterhaltspflichten.

DIE PFÄNDUNGSTABELLE

Hier scannen
(Flyer der
Pfändungstabelle)



UNTERHALTSPFLICHTEN

Unterhaltspflicht besteht für den Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner*innen, eigene Kinder und ggf. die Eltern. Wichtig ist, dass der Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Unterhaltspflichten müssen solange berücksichtigt werden, bis auf Antrag eines Gläubigers vom Gericht oder der pfändenden Behörde ein gegenteiliger Beschluss erlassen wurde.

Arbeitnehmer sollten gegebenenfalls ihrem Arbeitgeber die Anzahl der Unterhaltsberechtigten mitteilen bzw. nachweisen. Der Kinderfreibetrag gibt nicht unbedingt die Zahl der Unterhaltspflichten wieder.

UNPFÄNDBARE BETRÄGE SIND:

- 50 % der Bruttovergütung für Überstunden
- Urlaubsgeld (im normalen Umfang)
- laufende Zahlungen für vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsentschädigungen (Spesen), Auslösungsgelder
- Gefahrenzulagen, Schmutz-, Staub- und ähnliche Zulagen, steuerfreie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge (nicht jedoch Schicht- oder Akkordzulagen)*
- Weihnachtsgeld bis zu einem Betrag von aktuell 750,00€
- Jubiläumszuwendungen
- Geburts- oder Heiratsbeihilfen

BERECHNUNGSWEISE

Vom Bruttoeinkommen werden zuerst die unpfändbaren Beträge abgezogen. Vom Ergebnis sind die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge fiktiv zu berechnen und auch abzuziehen. Es verbleibt ein fiktives pfändbares Nettoeinkommen. Für dieses kann der pfändbare Betrag in der Pfändungstabelle abgelesen werden.

*Urteile des BGH vom 29.06.2016 (Az. VII ZB 4/15) und vom 20.09.2018 (Az. IX ZB 41/16)

AUSNAHMEN

Bei Pfändungen wegen Unterhalt oder Forderungen aus Straftaten gilt diese Pfändungstabelle u. U. nicht.

Ihre Ansprechpersonen

Andrea Büttner

Tel.: 07131 899 30-10

andrea.buettner@awo-heilbronn.org

Ralf Unger

Tel.: 07131 899 30-11

ralf.unger@awo-heilbronn.org

Sarah Schäfer

Tel.: 07131 899 30-13

sarah.schaefer@awo-heilbronn.org

Christoph Boss

Tel.: 07131 770-900

E-Mail: christoph.boss@aufbaugilde.de

Maria Theodorakaki

Tel.: 07131 770-901

E-Mail: maria.theodorakaki@aufbaugilde.de

AWO Kreisverband Heilbronn e.V.

Aufbaugilde Heilbronn

Olgastr. 19, 74072 Heilbronn

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Erarbeitet von:

Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Schuldnerberater/-innen
in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg

Stand: Juli 2024